

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 118/13 B

L 14 U 8/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 U 75/07 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Beschwerdevorbringen einzugehen wird auf Folgendes hingewiesen: Wird die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) in der Weise begründet, dass das Berufungsgericht Beweisanträgen eines Beteiligten nicht gefolgt sei, können die spezifischen Anforderungen an die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 f) dadurch nicht umgangen werden (BSG vom 28.7.1992 - 2 BU 37/92 - HV-INFO 1993, 1406).
- 3 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seiner Entscheidung in unzulässiger Weise die Feststellung zugrunde gelegt, der Zeuge P. habe ausgesagt, er habe den Kläger nicht wie einen Beschäftigten in Anspruch nehmen wollen, wird schon nicht deutlich, welcher Passage des angefochtenen Urteils sich eine solche tatsächliche Feststellung entnehmen lassen könnte.
- 4 Soweit der Kläger auch die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er schon nicht dargetan, dass er einen förmlichen Beweis Antrag (Kläger: "Beweisanregung") gestellt und beim LSG bis zuletzt aufrechterhalten hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 f).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

